



**Vierte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-51.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-62.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Wahl der neunzehn von den Studierenden gewählten Mitglieder des studentischen Konvents gelten §§ 20 bis 22 der Wahlordnung für die Staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) entsprechend. ²Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchWO wird vorgesehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren). ³Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt; dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigte Person gleichzeitig mehr als einen Wahlvorschlag kennzeichnet. ⁴§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung. ⁵Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.“

2. In der Überschrift des Zehnten Teils werden die Worte „Organe und Gremien“ durch die Worte „Organe, Gremien und weitere Mitglieder“ ersetzt.
3. Im Zehnten Teil wird folgender Sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt: Weitere Mitglieder der Fakultäten

§ 65 Zweitmitgliedschaften

- (1) ¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der die Zweitmitgliedschaft beantragenden Person mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Ein Zweitmitglied muss mindestens vier Semester an der Universität tätig sein. ⁴Grundlage für die Aufnahme als Zweitmitglied ist eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. ⁵Das Zweitmitglied ist einem Institut der jeweiligen Fakultät zuzuordnen, in welchem es gleichberechtigt mitwirkt; sofern die Fakultät nicht

in Institute gegliedert ist, ist das Zweitmitglied einem Fach oder einer Fächergruppe zuzuordnen, in welchem bzw. welcher es gleichberechtigt mitwirkt.

(2) ¹Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät und der Institutsleitung des betroffenen Instituts, sofern die Fakultät in Institute gegliedert ist. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder der Hochschulen, mit denen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die jeweilige Kooperationsvereinbarung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG geschlossen hat. ³Die Bestellung zum Zweitmitglied erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. ⁴Die Zweitmitgliedschaft endet

1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zweitmitglied gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Kündigung der Zweitmitgliedschaft aus wichtigem Grund, über dessen Vorliegen die Universitätsleitung entscheidet, schriftlich erklärt und der Präsident bzw. die Präsidentin die Erklärung angenommen hat,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem die Gründe für die Zweitmitgliedschaft weggefallen sind, spätestens aber mit dem Ablauf der Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung, auf der die Zweitmitgliedschaft beruht,
3. spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem das Zweitmitglied aus seiner Hochschule ausscheidet oder in den Ruhestand eintritt, oder mit dem Tod.

⁵Das Ende der Zweitmitgliedschaft wird jeweils durch einen schriftlichen Verwaltungsakt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der dem Zweitmitglied bekannt gegeben wird, festgestellt.

(3) Personen, die zum Zweitmitglied an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt worden sind, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar; im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach Art. 18 Abs. 1 bis 3 BayHSchG.“

4. § 65 wird zu § 66, § 66 zu § 67 und § 67 zu § 68.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 9. August 2012 Nr. C 4 – H2311.BAM-9c/18 147.

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 20. September 2012
I. V.**

gez.

**Prof. Dr. G. Wirtz
Vizepräsident**

Diese Satzung wurde am 20. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012.